

Amtliche Bekanntmachung

Satzung zur Änderung der Satzung über Höchsttarife im öffentlichen Personennahverkehr in der Fassung vom 15.03.2018 mit Änderung vom 16.10.2020.

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung Baden-Württemberg (LKrO), § 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNVG) sowie § 8a Abs. 1 Satz 2 Personenbeförderungsgesetz hat der Kreistag des Landkreises Biberach folgende Satzung zur Änderung der Satzung über Höchsttarife im öffentlichen Personennahverkehr, in der Fassung vom 15.03.2018 mit Änderung vom 16.10.2020 beschlossen:

Artikel 1 Satzungsänderung

Die Bezeichnung der Satzung wird geändert in „Satzung über Höchsttarife im öffentlichen Personennahverkehr“.

Es werden die Abschnitte 1 bis 4 eingeführt.

1. Allgemeine Vorschriften

In § 4 Abs. 3 wird Satz 2 gestrichen.

§ 4 wird durch einen neuen Absatz 4 wie folgt ergänzt:

- (4) Der Verkaufspreis für das Jugendticket gemäß Ziffer 4.5.1 der Tarifbestimmungen des Verkehrsverbunds DING beträgt zur Einführung 365 Euro pro Jahr und der Preis gilt für alle Bezugsberechtigten gleichermaßen. Eine Weiterentwicklung des Verkaufspreises erfolgt im Rahmen des Evaluationsprozesses der Förderbestimmungen des Landes zum Jugendticket bzw. im Rahmen der Überführung des Förderprogramms in eine gesetzliche Regelung. Das landesweit gültige Jugendticket ist ausschließlich als Jahres-Abo ausgestaltet, in das jederzeit eingestiegen werden kann. Für Schüler*innen, die unterjährig das Ticket erwerben, kann die erste Ticketlaufzeit auch zum Schuljahresende und damit nach weniger als einem Jahr enden. Nutzungsberechtigt sind alle Personen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs sowie Personen ab dem 22. Lebensjahr bis zur Vollendung des 27. Lebensjahrs, die einen Ausbildungsnachweis oder Fortbildungsnachweis vorlegen. Weitere Anforderungen zur Bezugs- und Nutzungsberechtigung, des Ausbildungsnachweises sowie zur Ticketgültigkeit und zur Anerkennung in anderen Verbünden (landesweite Gültigkeit) ergeben sich aus den Tarifbestimmungen des Verkehrsverbunds DING zum landesweit gültigen Jugendticket.

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Grundsätzliche Regelungen zum Ausgleich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung aus den Höchsttarifvorgaben

- (1) Der Landkreis gewährt den Verbundunternehmen auf Grundlage von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 einen Ausgleich für die ungedeckten Kosten, die durch die Tarifvorgaben gemäß § 4 dieser Allgemeinen Vorschrift entstehen.

- (2) Die Berechnung der Ausgleichsbeträge erfolgt getrennt je Tarifprodukt (Höchsttarif) gem. § 4 für die jeweiligen Linien bzw. Linienbündel entsprechend der Linienverkehrsgenehmigungen aus den Genehmigungs- und Vergabeverfahren nach dem PBefG.
- (3) Wechselt innerhalb eines Kalenderjahres der Betreiber einer Linie bzw. eines Linienbündels, so ist bei der Zuschreibung der Fahrgelderlöse sicherzustellen, dass diese anteilig dem Alt- und Neubetreiber zugeschrieben werden.

2. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung aus Zeitkarten im Ausbildungsverkehr

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6

Ausgleich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung der Zeitkarten im Ausbildungsverkehr

- (1) Der Berechnung liegen die Erlöse aus Zeitkarten für Auszubildende im Sinne von § 4 Abs. 3 gemäß dem „Einnahmenaufteilungsvertrag zwischen den Verkehrsunternehmen gemäß Anlage 1, sowie der Donau-Iller-Nahverkehrsverbund-Gesellschaft mbH über die Aufteilung der Brutto-Fahrgeldeinnahmen aus dem DING-Gemeinschaftstarif“ zu Grunde.
- (2) Gemäß des in Abs. 1 genannten Einnahmenaufteilungsvertrags gehören zur Aufteilungsmasse Bruttofahrgeldeinnahmen aus Fahrausweisen, aus Übergangstarifen und aus Zuschreibungen für die Anerkennung von nicht nach dem Verbundtarif ausgegebenen Fahrausweisen. Sollten darüberhinausgehend von den Unternehmen Zeitkarten im Ausbildungsverkehr, insbesondere im Rahmen eines genehmigten Haustarifs ausgegeben werden, so teilen die betroffenen Verkehrsunternehmen dem Verkehrsverbund DING die entsprechenden Daten mit.
- (3) Der Verkehrsverbund DING teilt die gemäß Abs. 1 und 2 ermittelten und dem Verkehrsunternehmen zugeschriebenen Erlöse aus Zeitkarten für Auszubildende gem. § 4 Abs. 3 für das Kalenderjahr bis spätestens zum 30. Juni des Folgejahres, getrennt nach Linien bzw. Linienbündel und unter Benennung des genehmigungsrechtlichen Betreibers des Linien- bzw. Linienbündelverkehrs dem Landkreis mit.
- (4) Die auszugleichenden gemeinwirtschaftlichen Folgen aus der Höchsttarifvorgabe werden je Linie bzw. Linienbündel nach folgenden Parametern errechnet:
 - a) Ausgangspunkt sind die nach Abs. 3 vom Verkehrsverbund mitgeteilten Erlöse
 - b) zur Vermeidung einer Überkompensation werden die Erlöse nach Abs. 4a) mit einem Abschlagsfaktor von 0,9 multipliziert
 - c) dieser errechnete Erlöswert nach Abs. 4b) wird durch das tarifliche Abspannverhältnis von 0,75 gem. § 4 Abs. 3 dividiert
 - d) der Ausgleichsbetrag für im Ausbildungsverkehr nicht gedeckte Kosten ergibt sich aus dem Produkt des Erlöswertes nach Abs. 4c) und der einheitlichen Rabattierung von 0,25. Diese Rabattierung ergibt sich als Differenz zwischen dem Wert 1 und dem tariflichen Abspannverhältnis.

3. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung aus dem Jugendticket

§ 7 erhält folgende Fassung:

§ 7

Berechnung der Erlöse aus den Jugendtickets

- (1) Der Berechnung liegen die Erlöse aus den Jugendtickets im Sinne von § 4 Abs. 4 gemäß dem „Einnahmenaufteilungsvertrag zwischen den Verkehrsunternehmen gemäß Anlage 1, sowie der Donau-Iller-Nahverkehrsverbund-Gesellschaft mbH über die Aufteilung der Brutto-Fahrgeldeinnahmen aus dem DING-Gemeinschaftstarif“ zu Grunde.
- (2) Gemäß des in Abs. 1 genannten Einnahmenaufteilungsvertrags gehören zur Aufteilungsmasse Bruttofahrgeldeinnahmen aus Fahrausweisen, aus Übergangstarifen und aus Zuschreibungen für die Anerkennung von nicht nach dem Verbundtarif ausgegebenen Fahrausweisen.
- (3) Der Verkehrsverbund DING teilt die gemäß Abs. 1 und 2 ermittelten und dem Verkehrsunternehmen zugeschiedenen Erlöse aus dem Jugendticket gem. § 4 Abs. 4 für das Kalenderjahr bis spätestens zum 30. Juni des Folgejahres, getrennt nach Linien bzw. Linienbündel und unter Benennung des genehmigungsrechtlichen Betreibers des Linien- bzw. Linienbündelverkehrs dem Landkreis mit.
- (4) Die in Absatz 3 ermittelten Erlöse sind getrennt auszuweisen in
 - a) Erlöse aus den Jugendtickets für den Ausbildungsverkehr (ohne Nutzungsberechtigte gemäß Ziffer b) – nachfolgend als „**E-JTmA**“ bezeichnet
 - b) Erlöse aus den Jugendtickets für Studierende gemäß Ziffer 4.5.8 der Tarifbestimmungen DING – nachfolgend als „**E-JTStu**“ bezeichnet und
 - c) Erlöse aus den Jugendtickets ohne Ausbildungsverkehr (bezugsberechtigte Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nicht Auszubildende gemäß Ziffer 4.5.1 der Tarifbestimmungen des Verkehrsverbunds DING sind) – nachfolgend als „**E-JToA**“ bezeichnet.

§ 8 erhält folgende Fassung:

§ 8

Berechnung der Referenzerlöse aus den Jugendtickets

- (1) Der Verbund berechnet anhand der beim Kauf des Jugendtickets nach § 7 Abs. 3 angegebenen Daten (Bezugsberechtigung und primäre Fahrstrecke Wohnort - Ziel) und getrennt entsprechend § 7 Abs. 4 die theoretischen Referenz-Fahrgelderlöse, die entstanden wären, wenn
 - a) anstatt des Jugendtickets nach § 7 Abs. 4a entsprechende Zeitkarten für den Ausbildungsverkehr (11 Schülermonatskarten) gekauft worden wären – nachfolgend als Referenzerlöse im Ausbildungsverkehr (**RE-JTmA**) bezeichnet
 - b) anstatt des Jugendtickets nach § 7 Abs. 4b zwei Semestertickets gekauft worden wären – nachfolgend als Referenzerlöse im Studierendenverkehr (**RE-JTStu**) bezeichnet und
 - c) anstatt des Jugendtickets ohne Ausbildungsverkehr (bezugsberechtigte Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nicht Auszubildende gemäß Ziffer 4.5.1 der Tarifbestimmungen des Verkehrsverbunds DING sind) eine entsprechende Jedermannkarte gemäß

Ziffer 4.5.6 der Tarifbestimmungen DING gekauft worden wäre – nachfolgend als Referenzerlöse ohne Ausbildungsverkehr (**RE-JToA**) bezeichnet.

§ 9 erhält folgende Fassung:

§ 9

Ausgleich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Jugendtickets

- (1) Die auszugleichenden gemeinwirtschaftlichen Folgen aus der Höchsttarifvorgabe für das Jugendticket werden je Linie bzw. Linienbündel getrennt nach folgenden Parametern errechnet:
 - a) Jugendtickets im Ausbildungsverkehr:
 - Ausgangspunkt sind die vom Verkehrsverbund mitgeteilten „E-JTmA“ gemäß § 7 Absatz 4 Ziffer a, sowie
 - die vom Verbund mitgeteilten „RE-JTmA“ gemäß § 8 Absatz 1 Ziffer a
 - die Ausgleichsleistung je Linie oder Linienbündel ergibt sich aus dem Delta (Differenz) im direkten Vergleich der „E-JTmA“ und der „RE-JTmA“ genannten Umsatzerlöse.
 - b) Jugendtickets im Studierendenverkehr:
 - Ausgangspunkt sind die vom Verkehrsverbund mitgeteilten „E-JTStu“ gemäß § 7 Absatz 4 Ziffer b, sowie
 - die vom Verbund mitgeteilten „RE-JTStu“ gemäß § 8 Absatz 1 Ziffer b
 - die Ausgleichsleistung je Linie oder Linienbündel ergibt sich aus dem Delta (Differenz) im direkten Vergleich der „E-JTStu“ und der „RE-JTStu“ genannten Umsatzerlöse.
 - c) Jugendtickets ohne Ausbildungsverkehr:
 - Ausgangspunkt sind die vom Verkehrsverbund mitgeteilten „E-JToA“ gemäß § 7 Absatz 4 Ziffer c, sowie
 - die vom Verbund mitgeteilten „RE-JToA“ gemäß § 8 Absatz 1 Ziffer c
 - die Ausgleichsleistung je Linie oder Linienbündel ergibt sich aus dem Delta (Differenz) im direkten Vergleich der „E-JToA“ und der „RE-JToA“ genannten Umsatzerlöse.
- (2) Aus der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung entstehen den Verkehrsunternehmen Nachteile aus den Erstattungsleistungen nach § 231 SGB IX, weil die Umsatzdifferenz (Ausgleichsbetrag gem. Absatz 1 Ziffer a bis c) bei den Erstattungsleistungen nach SGB IX nicht berücksichtigt werden kann. Zum Ausgleich dieses Nachteils werden die in Absatz 1 Ziffer a bis c berechneten Ausgleichsleistungen um den für das entsprechende Jahr amtlich bekannt gegebenen Erstattungssatz gem. § 231 SGB IX erhöht.
- (3) Zur Berücksichtigung der Mengeneffekte werden Mehreinnahmen aus dem Jugendticket wie folgt berücksichtigt:
 - a) bis zum Erreichen des Stückzahl-niveaus des Jahres 2019 (Vor-Corona-Jahr), wird der wirtschaftliche Nachteil im vollen Umfang ausgeglichen.
 - b) für Mehrverkäufe über das Stückzahl-niveau aus 2019 hinaus werden zur Vermeidung einer Überkompensation die wirtschaftlichen Nachteile aus der Höchsttarifvorgabe für die übersteigenden Stückzahlen nur noch zu 30% ausgeglichen. Hierzu teilt der Verbund die entsprechenden Mehrerlöse über dem Stückzahl-niveau 2019 im Sinne des Absatzes 1, Ziffer a bis c mit.

2. Verfahren und Überkompensation

Der bisherige § 6 „Überkompensationskontrolle – ex post“ wird zum neuen § 11.

Der bisherige § 8 „Durchführungsvorschriften“ wird zum neuen § 12.

Der bisherige § 9 „Veröffentlichung, Datenlieferung und Inkrafttreten“ wird zum neuen § 13.

Der bisherige § 7 „Zahlungsmodalitäten“ wird zum neuen § 10 und erhält folgende Fassung:

§ 10 Zahlungsmodalitäten

- (1) Der Betreiber eines Linien- bzw. Linienbündelverkehrs erhält im laufenden Abrechnungskalenderjahr zum 15. April einen Abschlag in Höhe von 50 % und zum 15. Oktober einen Abschlag in Höhe von 45 % des Gesamtbetrags des letzten abgerechneten Vorjahres der Ausgleichsleistungen nach Abschnitt 2 und 3 dieser Vorschrift.
- (2) Im Einführungsjahr des Jugendtickets werden die Abschlagszahlungen anhand einer vom Verkehrsverbund DING erstellten Jahres-Prognoseberechnung gewährt.
- (3) Die Schlussabrechnungen der Ausgleichsleistungen nach Abschnitt 2 und 3 erfolgen, nachdem der Verkehrsverbund den Jahresabschluss des Einnahmenaufteilungsvertrags erstellt und die in §§ 6 und 7 bis 8 genannten Erlöse mitgeteilt hat. Vom Betrag der Schlussabrechnung sind die in Absatz 1 genannten Abschlagszahlungen, die für das entsprechende Abrechnungskalenderjahr gewährten wurden, abzusetzen. Der Restbetrag ist an das jeweilige Verkehrsunternehmen ohne zeitlichen Verzug auszubezahlen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungen treten am 1. März 2023 in Kraft.

Biberach, den 14.12.2022

Mario Glaser
Landrat

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden- Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis Biberach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Auf der Homepage des Landkreises Biberach bereitgestellt am 29. Dezember 2022.